



Foto: Kuchenfuhrer 2014 / Foto, Mario England



Nr. 09
Jahrgang 2015
September
Erscheinungstag:
22.09.2015
Preis: 0,25 €

Jonsdorfer Mitteilungsblatt

Internet: www.jonsdorf.de

Der Bezug dieses Mitteilungsblattes ist möglich über die Tourist-Information Jonsdorf (Telefon 03 58 44/7 06 16) oder die Gemeindeverwaltung.

Amtsblatt der Gemeinde Kurort Jonsdorf/Landkreis Görlitz

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse des Gemeinderates in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2015

Beschluss 9/2015

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kurort Jonsdorf (Hundesteuersatzung)

1. Der Gemeinderat beschließt auf seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2015 die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kurort Jonsdorf (Hundesteuersatzung).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.
3. Durch Überlassen einer Mehrfertigung ist die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beschlussergebnis:

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	13	Enthaltg.	0
Ist	12 + 1	Nein	0	Befang.	0

Beschluss 13/2015

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) für das I. Halbjahr

1. Der Gemeinderat von Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2015 die Annahme von

Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen laut beigefügter Aufstellung.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die aufgeführten Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen anzunehmen.

Beschlussergebnis:

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	13	Enthaltg.	0
Ist	12 + 1	Nein	0	Befang.	0

Beschluss 14/2015

Baumaßnahme Straßenarbeiten Kammweg – Vergabe der Bauleistungen

Der Gemeinderat von Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2015 die Vergabe der Bauleistungen entsprechend des Vergabevorschlags vom Büro Giehler an die Fa. OSTEK mbH Zittau mit einer Angebotssumme von 9.798,67 € Brutto.

Die erforderlichen Finanzmittel stehen zur Verfügung und werden aus der Kostenstelle 541001.421103 entnommen.

Beschlussergebnis:

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	13	Enthaltg.	0
Ist	12 + 1	Nein	0	Befang.	0

Die nächste Sitzung des Gemeinderates wird am 23. September 2015 durchgeführt. Zeit und Ort werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kurort Jonsdorf (Hundesteuersatzung) vom 26.08.2015

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (Sächs-GemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (Sächs-GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf am 26.08.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Kurort Jonsdorf erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Kurort Jonsdorf zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Kurort Jonsdorf aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 - American Staffordshire Terrier,
 - Bullterrier,
 - Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuer-schuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuer-schuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	= 50,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	= 90,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	= 100,00 Euro.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 500,00 Euro.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden,
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,

4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
 5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern,
 6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist,
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 8. Herdengebrauchshunden.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 01. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem

- nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund die Kreispolizeibehörde informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde Kurort Jonsdorf innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei erstmaliger Entrichtung der Hundesteuer, von der Gemeinde Kurort Jonsdorf eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Gemeinde festgelegten Frist umzutauschen.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 5,00 Euro erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 26.09.2001 außer Kraft.

Kurort Jonsdorf,
den 26.08.2015



Christoph Kunze
Christoph Kunze,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

NICHTAMTLICHER TEIL

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf



Friedensrichterin: Frau Ines Mönch
Nächster Termin: 20. Oktober 2015
von 15:00 bis 17:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Olbersdorf,
Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf
II. Stock, Zimmer-Nr. 202/3, Telefon: 03583 698524
(nur während der Sprechstunde!)

Spenden

Spenden für die Gemeinde Kurort Jonsdorf werden jederzeit dankbar entgegen genommen. Diese können Sie auf folgendes Konto überweisen:

IBAN DE56 8505 0100 3000 0183 00

BIC WELADED1GRL

Verwendungszweck: Spende Jonsdorf

Bei Objektbezogener Spende fügen Sie im Verwendungszweck das Objekt mit an.

Gemeindeverwaltung

Reparatur Solaranlage im Jonsdorfer Gebirgsbad

Werte Jonsdorfer, liebe Spender!

Dieser wunderschöne Badesommer geht seinem Ende entgegen und der Dank geht heute an alle, die dazu beigetragen haben, dass das Freibad auch in dieser Saison von allen kleinen und großen „Badenixen“ ausgiebig genutzt werden konnte. Die SZ berichtete bereits in der Ausgabe am 02.09.2015 ausführlich darüber; hier noch ein paar Ergänzungen von unserer Seite: Für das Gebirgsbad gingen im I. Halbjahr Spenden in Höhe von 12.500,00 € ein. Die Einzelbeträge liegen bei 10,00 € bis 11.000,00 €.

Unser Dank geht an:

Elke Hausmann
Silvia Hausmann
Gabriele und Frank Krause
Christine und Jürgen Kriebel
Elvira und Wolfgang Lucyga
Philipp-Christopher Paul
Theodor Puschmann
Sieglinde Reinsch
Ursula und Helmut Reichel
Sabine Rothe
Inge-Erika Röntsch
Sandra Stange
Hermann Tempel
Egmont Weidner
Andrea und Thomas Wistuba

Außerdem gab es Sach- und Leistungsspenden durch die Firmen:

Holzbau Frank Große, Jonsdorf
Gerüstbau Uwe Kießling, Zittau
Dietmar Pfeiffer & Torsten Siodmok GbR, Jonsdorf
Tischlerei Uwe Steudtner, Jonsdorf

Die Gemeinde selbst ist mit ca. 8.000,00 € sowie mit Leistungen durch den Bauhof beteiligt. Weiterhin hat sich Herr Heinz Leupolt in der Vorbereitung und Planung des Projektes persönlich stark engagiert.

Durch die neue Technik ist auch der tägliche Aufwand zur Badbetreuung etwas leichter geworden, aber ein schöner Sommer ist eben für den Bademeister immer eine anstrengende Zeit. Wie bisher gewohnt, hat Herr Joachim Hänisch auch in dieser Saison alle Herausforderungen mit Bravour gemeistert. Unterstützt wurde er dabei im Bereich Badeaufsicht von Mitgliedern der DLRG (Deutsche Lebensrettungsgesellschaft).

Allen genannten und ungenannten / Unterstützer und Helfer nochmals recht vielen vielen Dank, weitere Spenden für unser Bad sind jederzeit willkommen.

Christoph Kunze,
Bürgermeister
Gemeinderat Jonsdorf

Die Aufzählung der Genannten erfolgte in alphabetischer Reihenfolge